

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
41. Jahrgang – 27. November 2013 – Nr. 54

Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Zukunftsenergien
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Zukunftsenergien)

vom 27. November 2013

**Zweite Satzung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Zukunftsenergien
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Zukunftsenergien)**

vom 27. November 2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 272), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Zukunftsenergien an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (BPO Zukunftsenergien) vom 20. August 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 26) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Oktober 2013 ((Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 38) wird wie folgt geändert:

1.

In der **Inhaltsübersicht** wird § 16 wie folgt geändert:
§ 16 Klausurarbeit und E-Klausur

2.

In der **Inhaltsübersicht** wird ein neuer § 16 a eingefügt:
§ 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

3.

In der **Inhaltsübersicht** wird ein neuer § 25 eingefügt:
§ 25 Praxissemester

4.

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Regelstudienzeit beträgt ohne Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester; mit Praxissemester beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester

5.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Studienvolumen beträgt 134 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester 180 Credits und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben.

6.

§ 5 Absatz 2 lautet wie folgt:

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Studienarbeit und der Bachelorprüfung bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester mit Ablauf des sechsten Semesters und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

7.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll bei Absolvierung des Studiengangs ohne Praxissemester in der Regel zu Beginn des sechsten Studiensemesters und bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester in der Regel zu Beginn des siebten Studiensemesters erfolgen.

8.

§ 8 Absätze 1- 5 lauten wie folgt:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(4) Zuständig für die Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

9.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Sofern durch das entsprechende Prüfungsfach maximal fünf Credits erworben werden, beträgt die Bearbeitungszeit ein bis zwei Zeitstunden, sofern durch das entsprechende Prüfungsfach mehr als fünf Credits erworben werden sowie in den Fächern Fluidodynamik 1 (Fach-Nr. 6103) und Strömungsmaschinen (Fach-Nr. 6032), beträgt die Bearbeitungszeit bis zu drei Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und / oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

(6) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 31 Abs. 2 a) oder b) führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(5) Absatz 4 findet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 4 ist im Rahmen einer Bachelorprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.

10.

Es wird eine neuer **§ 16 a** eingefügt:

16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %

1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %

1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %

2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %

2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %

2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %

3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %

3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %

3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %

4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zu-grunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

11.

Es wird ein **neuer § 25** eingefügt:
§ 25 Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Zukunftsenergien können ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im 6. Semester abgeleistet und umfasst 22 Wochen.

(2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(3) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern der ersten vier Semester bis auf drei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik begleitet.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und aktiv an der Auswertungsveranstaltung des Praxissemesters teilgenommen hat. Die aktive Teilnahme beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.

(8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben

11.

§ 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern 127 Credits und
2. in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 mindestens 38 Credits und
3. durch die Bachelorarbeit 12 Credits sowie durch das Kolloquium 3 Credits

erworben worden sind; bei Absolvierung des Studiengangs mit Praxissemester müssen zusätzlich 30 Credits für das Praxissemester erworben worden sein.

12.

In den **Studienverlaufsplänen** wird geändert, dass das Modul „Rechnergestützte Konstruktion (CAD)“, Fach-Nr.: 6008 statt im dritten Semester im 1 Semester angeboten wird.

13.

In den **Studienverlaufsplänen** werden folgende Wahlpflichtfächer neu eingefügt:

| | | | | |
|------|-------------------|---------|---|-------|
| 6656 | Biotreibstoffe 1 | ZBT 1 4 | 5 | 2/1/1 |
| 6657 | Biotreibstoffe 2 | ZBT 2 4 | 5 | 2/1/1 |
| 6659 | Teamprojektarbeit | ZTP 4 | 5 | 0/0/4 |

14.

In den **Studienverlaufsplänen** wird das Kurzzeichen für die Studienarbeit (Fach-Nr.: 6617) von ZPP in ZST geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe am 05. Juni 2013 und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 17. April 2013 sowie vom 09. Oktober 2013 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. November 2013

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Dr. Oliver Herrmann)